

Arbeitsgericht Kiel

Aktenzeichen: ö.D. 5 Ca 1967 b/09
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 18.02.2010



gez. ...
als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Herr H...

- Kläg. -

Proz.-Bev.: Rechtssekretäre pp.

gegen

...

- Bekl. -

Proz.-Bev.: Ass. pp.

hat die 5. Kammer des Arbeitsgerichts Kiel auf die mündliche Verhandlung vom 18.02.2010 durch die Richterin am Arbeitsgericht ... als Vorsitzende und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtliche Richterin ... als Beisitzerin

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Der Wert des Streitgegenstands beträgt 8.909,20 EUR.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen dieses Urteil kann d. Kläg. Berufung einlegen,
 - a) wenn sie in dem Urteil zugelassen worden ist,
 - b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
 - c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Der Berufungskläger hat gegebenenfalls den Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft zu machen.

Die Einlegung der Berufung hat

binnen einer Notfrist von einem Monat

nach Zustellung dieses Urteils schriftlich beim **Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Deliusstraße 22, 24114 Kiel** zu erfolgen. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt,

binnen zwei Monaten

nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landesarbeitsgericht zu begründen.

Der Berufungskläger muss sich vor dem Landesarbeitsgericht durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und eine eventuelle Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein. An seine Stelle kann auch ein Vertreter eines Verbandes (Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen) oder eines Spitzenverbandes (Zusammenschlüsse solcher Verbände) treten, sofern er kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt und die Partei Mitglied des Verbandes oder Spitzenverbandes ist. An die Stelle der vorgenannten Vertreter können auch Angestellte einer juristischen Person, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, treten, sofern die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung der Verbandsmitglieder entsprechend deren Satzung durchführt und der Verband für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Ist die Partei Mitglied eines Verbandes oder Spitzenverbandes, kann sie sich auch durch einen Vertreter eines anderen Verbandes oder Angestellten einer der oben genannten juristischen Personen mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden. Die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts bittet, Schriftsätze in fünffacher Fertigung einzureichen.

2. Im Übrigen ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Zahlung eines Abzugsbetrages, welcher ihm im Rahmen einer Zahlung einer Schätzrente, die seitens der Beklagten an ihn gezahlt wird, vorgenommen worden ist.

Der Kläger ist 60 Jahre alt und war seit dem 18.11.1971 bei der Beklagten als Vertriebsmitarbeiter beschäftigt. Im Januar 2001 erkrankte der Kläger und erhielt seit August 2003 rückwirkend zum 01.07.2003 eine Versorgungsrente der Deutschen Telekom auf Grundlage des Tarifvertrages Kapitalkontenplan (Bl. 33 – 48 d. A.) und der diesbezüglichen Versorgungsbestimmungen. Aufgrund seiner langjährigen Betriebszugehörigkeit sind auf ihn die Sonderregelungen der Besitzstandsgruppe 1 nach Ziffer 10 der Versorgungsordnung zum TV Kapitalkontenplan anwendbar.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Versorgungsfalles „Invalidität“ - wie beim Kläger vorliegend - wird zunächst die sog. Garantie-Rente an die Betroffenen zur Auszahlung gebracht. Die Schätzrente ist so lange zu zahlen, solange keine Erwerbsunfähigkeit im Sinne des allgemeinen Rentenrechts vorliegt und daraus eine gesetzliche Erwerbsminderungsrente zu zahlen ist. Die gesetzliche Erwerbsminderungsrente würde dann der Höhe nach auf die Schätzrente angerechnet.

Anders als bei der Dienstunfähigkeit nach VAP-Recht wird hinsichtlich der Erwerbsunfähigkeit nicht auf die ausgeübte Tätigkeit abgestellt, sondern darauf, dass das Leistungsvermögen des Antragstellers entweder unter 3 Stunden (volle Erwerbsunfähigkeit) abgesunken oder auf einen Zeitraum von 3 bis 6 Stunden täglich (teilweise Erwerbsunfähigkeit) eingeschränkt ist. Weiterhin darf der Erwerbsunfähige nicht in der Lage sein, leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt innerhalb dieser zeitlichen Spannen auszuüben.

Die Beklagte ist daran interessiert, dass bei dem Dienstunfähigen auch die Voraussetzungen für die Erwerbsunfähigkeit festgestellt werden, damit bei vorliegender Erwerbsunfähigkeit die Höhe der Schätzrente entsprechend der gezahlten Erwerbsunfähigkeitsrente gekürzt werden kann. Die Beklagte verpflichtet daher alle dienstunfähigen Arbeitnehmer unabhängig von ihrer konkreten gesundheitlichen Entwicklung alle 1 bis 3 Jahre beim Rentenversicherungsträger einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente zu stellen. Streitig ist zwischen den Parteien, ob der Kläger Anspruch auf die Zahlung der Schätzrente hat. Diese wird nach Ziffer 10.8.1.1 der Versorgungsbedingungen ergänzend zur Garantie-Rente dem Versorgungsempfänger gewährt, wenn er trotz ernsthaften Betreibens seines Rentenversicherungsantrages, ggf. im Klagewege, keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

Dem Kläger wurde zunächst auch eine Schätzrente gezahlt. Unter dem 15.11.2006 teilte die Deutsche Rentenversicherung im Widerspruchsbescheid mit, dass dem am 23.08.2006 erhobenen Widerspruch des Klägers nicht stattgegeben werden könne, da er trotz bzw. „nach der Aufforderung vom 25.08.2006“ diesen „nicht begründet und neue Tatsachen nicht vorgetragen“ habe (Widerspruchsbescheid Bl. 49 - 50 d. A.).

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 15.03.2007 dem Kläger seine tarifvertraglichen Pflichten nochmals erläutert und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, sollte er den nächsten Widerspruch wieder nicht begründen, er mit einer zumindest teilweisen Einstellung der betrieblichen Versorgungsleistungen rechnen müsse (Bl. 51 d.A.).

Mit Widerspruchsbescheid vom 28.07.2008 wurde der Widerspruch des Klägers gegen den ablehnenden Rentenbescheid vom 12.03.2008 trotz Aufforderung durch den Rentenversicherungsträger vom 15.04.2008 nicht begründet.

Mit Schreiben vom 21.10.2008 entzog die Beklagte dem Kläger die Schätzrente ab dem 01.11.2008 (Bl. 56 – 57 d. A.). Die Kürzung wurde sodann zum 01.11.2008 auch umgesetzt. Die Garantie-Rente wurde dem Kläger belassen. Einbehalten wurde weiter eine 10%ige Kürzung der betrieblichen Versorgungsleistungen. Laut Proto-

kollnotiz der Tarifvertragsparteien zu Ziffer 10.8 der Versorgungsbedingungen werden bis zur Erteilung eines Bescheides des Rentenversicherungsträgers 10 % der Bruttobetriebsrentenleistung einbehalten. Danach erfolgt eine Abrechnung unter Berücksichtigung der ggf. abzuführenden Beitragslasten.

Mit Schreiben vom 15.03.2007 hatte die Beklagte diese Spitzabrechnung noch zu Gunsten des Klägers bis einschließlich März 2007 durchgeführt. Im Rahmen der Spitzabrechnung wurde die Schätzrente zwar nicht zurückgefordert, der 10%ige Einbehalt aber auch nicht mehr nachgezahlt.

Gegen diese Entscheidung der Beklagten hatte der Kläger zunächst selbst am 24.10.2008 sowie unter dem 29.01., 09.03. und 08.04.2009 über seine Prozessbevollmächtigten Widerspruch erhoben (vgl. hierzu das Schreiben vom 29.01.2009, Bl. 62 – 63 d.A.).

Diese Eingaben des Klägers wurden unter dem 04.11.2008, 18.02. und 24.03.2009 seitens der Beklagten zurückgewiesen. Die Beklagte ging auf die Hintergründe der Regelung sowie auf die Versäumnisse des Klägers ein und erläuterte, dass er entsprechende Hinweise bereits bei der Beantragung der Leistung der betrieblichen Altersversorgung in schriftlicher Form erhalten habe, so dass die Kürzungen rechtmäßig erfolgten.

Mit Schreiben vom 24.10.2008 wehrte der Kläger sich nochmals gegen die Einstellung der Zahlung der Schätzrente ab 01.11.2008 und trug in diesem Schreiben vor, dass er aufgrund extremer familiärer Belastungen die Begründung des Widerspruchs zum Rentenbescheid vermutlich nicht abgeschickt habe (vgl. Bl. 58 d. A.).

Im weiteren Verlauf wurde dem Kläger wiederum übertariflich und unter der Voraussetzung, dass zukünftig Rentenansprüche nunmehr tatsächlich ernsthaft betrieben würden, ab April 2009 im Rahmen einer erneuten Zahlung die Schätzrente zugebilligt. Dabei wurde auch der 10%ige Einbehalt gemäß der Protokollnotiz zu Ziffer 10.8 der Versorgungsbedingungen in Abzug gebracht.

In dem letzten Rentenbescheid ist festgestellt worden, dass der Kläger in seiner zuletzt bei der Beklagten ausgeübten Tätigkeit als Vertriebsmitarbeiter über 6 Stunden hinaus leistungsfähig ist (Bl. 84 d. A.).

Vom 01.04.2009 bis zum 31.10.2009 ist gegenüber dem Kläger lediglich der 10%ige Abzug der Schätzrente realisiert worden. Die Schätzrente an sich ist dem Kläger jedoch wieder gezahlt worden.

Die Rentenbescheide des Klägers weisen unterschiedliche Diagnosen auf.

- Bescheid vom 30.04.2003: „Depressive Episode bei narzißtischer Persönlichkeit“
- Bescheid vom 14.01.2005: „Schmerzhafte Wirbelsäulenleiden ohne dauernde Leistungsminderung“
- Bescheid vom 10.08.2006: „Schmerzhafte Wirbelsäulen- und Gelenkleiden ohne dauernde Leistungsminderung“
- Bescheid vom 03.11.2009: „Halswirbelbeschwerden bei Verschleiß, leichte Bewegungseinschränkung im linken Ellenbogengelenk bei Zustand nach Verrenkung, keine Beschwerden links, Angst und depressive Störung, Anpassungsstörung mit erhaltendem Leistungsvermögen, Refluxösophagitis, Divertikulose“

vgl. auch die Rentenbescheide Bl. 92 – 98 d. A..

Der Kläger macht einen Fehlbetrag im Hinblick auf die nicht ausgezahlten Beträge seiner Schätzrente in Höhe von 8.909,20 Euro brutto geltend. Auf die Aufstellung der geltend gemachten Beträge im Hinblick auf die jeweiligen Einbehalte wird auf Bl. 24 d.A. Bezug genommen. Der Gesamtbetrag beträgt für den Zeitraum Januar 2008 bis einschließlich Oktober 2009 8.909,20 Euro.

Der Kläger ist der Ansicht, dass sowohl der Abzug von 10 % wie auch die Streichung der Schätzrente ohne Rechtsgrund erfolgt seien. Er habe fristgerecht Widerspruch erhoben. Es werde ausdrücklich von ihm bestritten, dass er das Verfahren auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung nicht ernsthaft betrieben habe. Be-

stritten werde deshalb ausdrücklich der Vortrag der Beklagten, dass er, der Kläger, innerhalb des Widerspruchsverfahrens gegen die Rentenversicherung Bund seinen Widerspruch trotz Aufforderung durch den Rentenversicherungsträger nicht begründet habe. Jedenfalls habe er mit Schreiben vom 22.06.2008 einen Monat vor Erlass des Widerspruchsbescheides durch die Rentenversicherung Nord vom 28.07.2008 seinen Widerspruch entgegen dem Vortrag der Rentenversicherungsanstalt Bund begründet (vgl. Schreiben Bl. 83 d.A.). In diesem Schreiben habe er ausdrücklich nochmal auf seine psychosomatischen Erkrankungen hingewiesen. Der Widerspruch sei durch ihn auch rechtzeitig begründet worden, da es im Sozialrecht, insbesondere im Widerspruchsverfahren, keine den Widerspruch ausschließenden Ausschlussfristen gebe. Nach dem im gesamten Sozialrecht herrschenden Amtsermittlungsgrundsatz sei der Rentenversicherungsträger vor Erlass des Widerspruchsbescheides verpflichtet gewesen, seine Einlassung in die Entscheidung des Widerspruchsverfahrens einfließen zu lassen. Da die Beklagte ausdrücklich die angebliche Pflichtverletzung des Klägers zum Anlass für den Entzug und die Kürzung der Schätzrente genommen habe, seien dieser vorgenommene Entzug und die Kürzung der Schätzrente ohne Rechtsgrundlage erfolgt und somit rechtsunwirksam.

Im Übrigen seien der Entzug und die Kürzung der Schätzrente auch deshalb unwirksam, weil die unterstellte Nichtbegründung des erhobenen Widerspruchs keine schuldhaftige Pflichtverletzung durch ihn darstelle. Der Kläger müsste eine Verpflichtung zur Begründung des erhobenen Widerspruches gehabt haben, deren Verletzung dann eine sachgerechte Sanktion, wie eine Kürzung oder der Entzug der Schätzrente auslösen könnte. Die Beklagte habe nicht vorgetragen, was konkret der Kläger hätte vortragen sollen und welche Auswirkungen der unterstellte unterlassene Vortrag des Klägers auf die Entscheidung der Rentenversicherung gehabt hätte. Es fehle an der sog. Kausalität der Pflichtverletzung. Erfolgreich könne eine Rentenantragsstellung auf Erwerbsminderungsrente nur dann sein, wenn der Gesundheitszustand des Antragstellers sich gegenüber den Feststellungen sich gegenüber der letzten ablehnenden Antragstellung wesentlich verschlechtert habe oder durch die nachträglich eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes die Voraussetzung für die Erwerbsunfähigkeit gegeben sei. Der Gesundheitszustand des Klägers habe sich gegenüber den Feststellungen aus den Jahren 2003 nicht wesentlich ver-

schlechtert. Er habe daher gegenüber dem Rentenversicherungsträger auch bei der Stellung des Antrages nicht auf eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes hinweisen können und habe daher den Antrag nur damit begründet, dass seine psychosomatischen Erkrankungen nicht entsprechend bei dem Rentenantrag berücksichtigt worden seien. Er, der Kläger, werde somit durch die Aufforderung, einen Rentenantrag zu stellen, vor folgende Alternativen gestellt: 1) Der Aufforderung auf Antragstellung nicht zu folgen, weil die Voraussetzung und Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht vorliegen würden. Dann hätte nach VAP-Recht eine Kürzung oder der Entzug der Schätzrente vorgenommen werden können. 2) Den Antrag nicht zu begründen, mit der Folge, dass wiederum ein Entzug oder eine Kürzung der Schätzrente vorgenommen werde. Oder 3) Hinsichtlich seines Gesundheitszustandes zu lügen und eine nicht vorhandene Verschlechterung zu behaupten, damit er der Sanktion der Einstellung oder Kürzung der Schätzrente entgehe. Eine arbeitsrechtliche Sanktion sei aber nur dann gesetzesmäßig, wenn sie sachlich begründet sei. Der Zwang zur Lüge oder der Behauptung von Unwahrheiten könne niemals eine rechtmäßige Sanktion wie etwa die Kürzung oder den Entzug der Schätzrente auslösen. Der Kläger dürfe nur zur Antragstellung verpflichtet werden, wenn auch eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes vorliege.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 8.909,20 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit Klagzustellung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass die von ihr vorgenommenen Streichungen der Schätzrente und der Einbehalt des 10%igen Betrages der Schätzrente rechtmäßig sei. Der Kläger habe nicht entsprechend der tarifvertraglichen Vorschrift sein Rentenverlangen ernsthaft betrieben. Nach dem eindeutigen Text der Ziffer 10.8.1.1 der Versorgungs-

bedingungen sei Voraussetzung, dass der Antragsteller seinen Antrag auch ernsthaft betreibe, ggf. im Klagewege. Diese Verpflichtung des Klägers umfasste folglich die Rentenantragstellung. Sollte dieser nicht stattgegeben werden, die nicht nur formale, sondern gewissenhaft betriebene Durchführung des Widerspruchsverfahrens sowie, sollte auch dieses erfolglos bleiben, die Prüfung, ob in diesem Fall ein Klageverfahren Erfolgsaussichten habe. Bis zum letzten Punkt dieser Pflichtenkette sei der Kläger jedoch nie gelangt. Der Kläger habe mehrfach seine Widersprüche nicht begründet. Erstmals sei dies der Fall gewesen im Jahre 2003. Ebenso habe es sich in 2005 verhalten. Der Kläger habe dieses Verhalten sodann auch im Jahre 2006 wiederholt und seinen Widerspruch nicht begründet und neue Tatsachen nicht vorgetragen. Gleiches gelte für das Jahr 2008. Dieses Verhalten entspräche nicht dem erforderlichen ernsthaften Betreiben des gesetzlichen Rentenantrages. An sich wäre die Beklagte schon im Jahre 2006, d.h. ab der unterlassenen Widerspruchsbegründung im August 2006 berechtigt gewesen, dem Kläger die Schätzrente zu entziehen. Hiervon habe die Beklagte jedoch übertariflich keinen Gebrauch gemacht, sondern dem Kläger mit Schreiben vom 15.03.2007 seine tariflichen Pflichten nochmals erläutert. Der Entzug der Schätzrente ab dem 01.11.2008 sei lediglich deswegen erfolgt, weil der Kläger nach eindeutiger Mahnung sein Verhalten wieder nicht geändert habe. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hinzuweisen, dass in Anbetracht der Pflichtenverstöße des Klägers auch ein rückwirkender Entzug der Schätzrente ab Nichtbegründung des Widerspruches im Juli 2008 möglich gewesen wäre. Übertariflich sei auf diese Rückzahlung verzichtet worden und die Kürzung erst ab dem 01.11.2008 umgesetzt worden. Insgesamt habe die Beklagte ein deutliches Entgegenkommen gegenüber dem Kläger bewiesen. Dies zeige sich daran, dass sie dem Kläger wiederum übertariflich und unter der Voraussetzung, dass zukünftige Rentenanträge nunmehr tatsächlich ernsthaft betrieben würden, ab April 2009 eine erneute Schätzrente zugbilligt habe. Im Ergebnis sei festzuhalten, dass entsprechend den tarifvertraglichen Regelungen die strittige Schätzrente dem Kläger wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflichten bereits ab dem Monat August, spätestens September 2008 hätte entzogen werden können. Alle danach gezahlten, über die Garantie-Rente hinausgehenden Versorgungsleistungen, seien übertariflich und ohne rechtliche Verpflichtung an den Kläger ausgekehrt worden.

Die Nachlässigkeit des Klägers ergebe sich auch daraus, dass er mit Schreiben vom 24.10.2008 selbst mitgeteilt habe, dass er die Begründung des Widerspruches vermutlich nicht abgeschickt habe. Selbst wenn das vorgelegte Schreiben abgesandt worden sein sollte, erfülle es nicht die tarifvertragliche Vorgabe eines ernsthaften Betreibens des Rentenanspruches. Hierzu reiche nicht ein einzelner schlichter Satz, dass eine bekannte Erkrankung nicht entsprechend berücksichtigt worden sei. Vielmehr wäre es Pflicht des Klägers gewesen, sich intensiver mit der Begründung seines Widerspruches auseinanderzusetzen. Aufgrund der Tatsache, dass die Schätzzrente auf der Basis der rentenrechtlichen Regelung hochgerechnet auf das 65. Lebensjahr ermittelt worden sei, handele es sich bei der Schätzzrente um eine sehr arbeitnehmerfreundlich bemessene Leistung, die in der Regel deutlich über den tatsächlich gesetzlichen Rentenansprüchen des einzelnen Arbeitnehmers liege. Dessen Interesse, seine gesetzlichen Rentenansprüche nachhaltig zu betreiben, werde durch diesen Umstand nicht gefördert. Dennoch sei es, um die betriebliche Altersversorgung auch zukünftig für den Arbeitgeber und damit letztlich der Gesamtzahl der Beschäftigten bezahlbar zu halten, zwingend erforderlich, dass die Begünstigten die diesbezüglich ausdrücklich näher gelegten Verpflichtungen einhielten. Nicht hingenommen werden könne vor diesem Hintergrund, dass jeder Versorgungsempfänger seinen Gesundheitszustand selber mehr oder weniger großzügig einschätze und dementsprechend auf weitere Rentenansprüche oder Widerspruchserhebungen verzichte oder diese nur „pro forma“ einlege, aber nicht wirklich ernsthaft im Sinne der Vorschriften und der anderen Beschäftigten betreibe. Hierbei werde nicht verlangt, hinsichtlich seines Gesundheitszustandes zu lügen. Der Kläger sei zur Wahrheit verpflichtet. Wahrheit könne aber, wie ausgeführt, nicht allein das sein, was der Versorgungsempfänger subjektiv empfinde. Im Rahmen eines „ernsthaften“ Betreibens seines Rentenanspruches sei es ihm vielmehr durchaus zumutbar, seinen Hausarzt oder sonstige behandelnde Ärzte um Stellungnahmen zu seinem Gesundheitszustand zu bitten, aus denen sich u. U. Argumente für eine Widerspruchsbegründung entnehmen ließen. Erstaunlich sei in diesem Zusammenhang, dass der Kläger genau dies getan habe, als ihm die Versorgungsleistungen seitens der Beklagten reduziert werden sollten. Im Übrigen sei aus den Rentenbescheiden der Jahre 2003 bis 2009 ersichtlich, dass der Vortrag der Klägers, sein Gesundheitszustand habe sich seit 2003 nicht wesentlich verschlechtert, abwegig sei. Selbst ohne tiefere Kenntnisse des Ge-

sundheitszustandes des Klägers ließen sich allein aus den geänderten Diagnosen und dem Umstand, dass die Diagnosen der vorhergehenden Rentenbescheiden in den aktuellen weitestgehend nicht eingeflossen seien sowie den weiteren ärztlichen Bescheinigungen eine Widerspruchs begründung erstellen, ohne ihn, den Kläger, dabei zu überfordern. Der Kläger hätte eine Begründung erstellen können, die durchaus Erfolgsaussichten haben könnte oder zumindest mehr als keine Begründung oder die angebliche „Begründung“ vom 22.06.2008 durch einen dürftigen Zweizeiler aufweisen würde. Sollte dies dem Kläger nicht ersichtlich oder ausreichend erschienen sein, hätte er die Möglichkeit oder Verpflichtung gehabt, sich Unterstützung einzuholen, nämlich der durch seine Ärzte, außerdem drängten sich dafür zunächst seine derzeitigen Prozessvertreter auf. Andererseits hätte der Kläger sich auch jederzeit an die Beklagte wenden und anzeigen können, dass der gesetzliche Versicherungsträger ihn für arbeitsfähig halte und er keine Möglichkeit sehe, einen Widerspruch dagegen zu begründen. Eine daraufhin veranlasste erneute Vorstellung beim Betriebsärztlichen Dienst hätte dann entweder zu einer Beschäftigungsaufnahme geführt oder aber Argumente für eine Widerspruchs begründung geliefert.

Auch der Einbehalt der 10%igen Rentenleistung sei rechtmäßig. Dies ergebe sich schon aus der Protokollnotiz zu Ziffer 10.8.1. Die Protokollnotiz sei so zu verstehen, dass mit dem bestandskräftigen Rentenbescheid nur der davorliegende Zeitraum abgeschlossen werde und abgerechnet werden könne. Danach beginne bis zum nächsten bestandskräftigen Rentenbescheid ein neuer Abrechnungs- und Einbehaltungszeitraum. Zum anderen könne unter einem bestandskräftigen Rentenbescheid nur ein solcher verstanden werden, der auch im Rahmen der Vorschriften der Ziffer 10.8.1 der Versorgungsordnung erwirkt worden sei. Dies sei jedoch vorliegend nicht der Fall, da dieser zwar rechtskräftig, aber nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sei, da der Kläger in allen Fällen seinen Widerspruch nicht ordnungsgemäß begründet habe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die von ihnen eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 24.11.2009 und vom 18.02.2010 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 8.909,20 Euro brutto nebst Zinsen. Der seitens der Beklagten vorgenommene Abzug der Schätzrente und des 10%igen Einbehalts der Schätzrente ist rechtmäßig.

Der Kläger ist seit dem 01.07.2003 dienstunfähig und erhält Versorgungsleistungen nach dem Tarifvertrag Kapital Kontenplan und der diesbezüglichen Versorgungsbestimmungen. Er unterfällt der Regelung der Ziffer 10.8.1. Danach erhält er eine Garantie-Rente. Erhält er trotz ernsthaften Betreibens seines Rentenantrages, ggf. im Klagewege, keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so wird die Garantie-Rente um den Betrag der Schätzrente nach Ziffer 10.3 erhöht (Erhöhungsrente). Nach der Protokollnotiz gilt bis zur Erteilung eines bestandskräftigen Bescheides des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zu der vom Arbeitnehmer beantragten gesetzlichen Rente und der erneuten bestätigten Dienstunfähigkeit, dass der Arbeitgeber von der Bruttobetriebsrente 10 % einbehalten wird. Soweit die gesetzliche Rente bewilligt oder abgelehnt wird, erfolgt eine Spitzabrechnung unter Berücksichtigung der ggf. abzuführenden Beitragslasten.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist festzustellen, dass der Kläger sein Rentenverlangen nicht ernsthaft betrieben hat. Die Beklagte hat dargelegt, dass zum ernsthaften Betreiben eines Rentenantrages nicht nur die Stellung eines Rentenantrages, sondern darüber hinaus auch die formale und gewissenhaft betriebene Durchführung des Widerspruchsverfahrens sowie, sollte auch dieses erfolglos bleiben, die Prüfung gehört, ob in diesem Fall ein Klageverfahren Erfolg auf Aussicht hat. Der Kläger hat, bezogen auf die hier einbehaltenen Beträge ab 01.11.2008 sein Rentenverlangen insofern nicht ernsthaft betrieben, als er seinen Widerspruch nicht ordnungsgemäß begründet hat. Aus dem Widerspruchsbescheid der Deutschen Rentenversicherung vom 15.11.2006 geht bereits hervor, dass der Kläger den am 23.08.2006 erhobenen Widerspruch gegen den Bescheid vom 10.08.2006 nach Auf-

forderung vom 25.08.2006 nicht begründet und neue Tatsachen nicht vorgetragen hat. Er ist daraufhin mit Schreiben der Beklagten vom 15.03.2007 deutlich darauf hingewiesen worden, was die Beklagte unter einem ernsthaften Betreiben des Rentenverfahrens versteht. Er ist darauf hingewiesen worden, dass er seinen Widerspruch nicht ausreichend begründet habe. Der Kläger ist im Rahmen einer „Abmahnung“ darauf hingewiesen worden, dass die Zahlungen eingestellt werden, wenn er den nächsten Widerspruch nicht begründe. Gleichwohl hat der Kläger, wie sich aus dem Widerspruchsbescheid vom 28.07.2008 ergibt, auch den nächsten Widerspruch vom 06.04.2008 gegen den Bescheid vom 12.03.2008 nach Aufforderung vom 15.04.2008 nicht begründet und neue Tatsachen nicht vorgetragen. Die Entscheidung der Beklagten, dem Kläger mitgeteilt mit Schreiben vom 21.10.2008, wegen mangelnder Mitwirkung die Schätzrente zum 01.11.2008 ständig entfallen zu lassen und ihm auch den 10%igen Abzug ab 01.01.2008 nicht zu erstatten, ist folgerichtig und nicht zu beanstanden. Im Gegenteil ist die Kammer der Auffassung, dass sich die Beklagte dem Kläger gegenüber äußerst großzügig verhalten hat. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, weil sie ihm ab dem 01.04.2009 wiederum die volle Schätzrente lediglich unter Abzug eines 10%igen Einbehalts ausgezahlt hat. Nach den tarifvertraglichen Bedingungen, insbesondere der Ziffer 10.8.1.1 hätte die Beklagte die Schätzrente ganz einbehalten können. Die Beklagte stellt sich jedoch hier zugunsten des Klägers auf dem Standpunkt, dass mit einem jeweils bestandskräftigen Rentenbescheid ein Zeitraum abgeschlossen sei und ein neuer Zeitraum beginne, in dem die tarifvertraglichen Voraussetzungen und damit auch das ernsthafte Betreiben des Rentenantrages seitens des Klägers zu überprüfen seien. Die Beklagte hat zwar zu Recht darauf hingewiesen, dass alle auf den Kläger bezogenen Rentenbescheide nicht rechtskräftig sein mögen, weil sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen seien, da der Kläger in allen Fällen seinen Widerspruch nicht ordnungsgemäß begründet habe und damit gegen seine Verpflichtung aus Ziffer 10.8.1.1 verstoßen habe. Diese Ansicht hat die Beklagte jedoch letztlich nicht umgesetzt.

Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, dass das ganze System der Beklagten in sich nicht stringent sei und lediglich zu vermehrtem Aufwand und letztlich zu Lasten des Steuerzahlers gehen würde. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, er sei gezwungen, alle drei Jahre, oder jedenfalls nach jeder Auf-

forderung der Beklagten, auf Einreichung eines Rentenanspruches ein umfangreiches Verfahren in Gang zu setzen, bei dem keine Erfolgsaussichten gegeben seien. Dies würde unnötig Steuergelder verschwenden. Im Hinblick auf diesen Vortrag kann nur darauf hingewiesen werden, dass die Tarifvertragsparteien, und zwar der Vorstand der ... und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di diesen Tarifvertrag abgeschlossen haben und sich darüber einig waren, dass eine Schätzrente nur dann gezahlt wird, wenn der Rentenanspruch ernsthaft betrieben wird. Hierzu gehört eben auch das ordnungsgemäße Einlegen eines Widerspruchs mit einer Begründung, aus der sich ergibt, warum ein Arbeitnehmer davon ausgeht, dass sein Gesundheitszustand sich verschlechtert habe, ggf. unter Hinzuziehung der Hausärzte oder anderer ärztlicher Atteste oder die Meldung bei der Beklagten, dass sich der Gesundheitszustand nicht weiter verschlechtert habe und hier weitere Einwendungen nicht erhoben werden könnten. Darüber hinaus ist in dem Rentenbescheid vom 10.08.2006 sogar festgestellt worden, dass der Kläger sechs Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein könne. Nach Lage dieses Rentenbescheides wäre es in Abstimmung mit der Beklagten möglich gewesen, vor dem Hintergrund dieser Tatsache auf eine weitere Erhebung eines Widerspruchs zu verzichten. Es hätte jedoch eines gewissen Engagements des Klägers bedurft, nämlich sich mit der Beklagten in Verbindung zu setzen, um klar zu machen, dass er weiterhin Anspruch auf die Schätzrente hat. Diese Verpflichtung des Klägers gilt auch deshalb, weil er die Schätzrente der Beklagten in Anspruch nimmt und im Sinne einer nachvertraglichen Treuepflicht verpflichtet ist, der Beklagten die Aufwendungen zukommen zu lassen, die ihre Beitragslast für Arbeitnehmer, die Anspruch auf Schätzrente haben, zu mindern. Dies kann nur dadurch geschehen, dass der Kläger ernsthaft versucht, eine Erwerbsminderungsrente zu erlangen. Mit einer relativ dürftigen und wenig begründeten Widerspruchs begründung oder gar keiner Begründung des Widerspruchs ist es jedoch nicht getan.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt § 46 Abs. 2 ArbGG i.V.m. § 91 ZPO.

Die Höhe des Streitwertes ergibt sich aus § 61 a ArbGG i.V.m. § 3 ZPO.

gez. ...